

Amtliche Bekanntmachung

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen nach §§ 13, 65 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. IS. 1665, 2664) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. IS. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. IS. 1626) geändert worden ist

Nach Prüfung erlässt das Landratsamt Altenburger Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), welche Geflügel im Landkreis Altenburger Land halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
 1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte oder Geflügelbörsen ist verboten.
4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Stück Geflügel gilt Folgendes:
 1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 2. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Altenburger Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Altenburger Land, Sitz: Lindenaustraße 10 in 04600 Altenburg anzuzeigen.
6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Art verkauft oder zur Schau gestellt werden sind verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
9. Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
10. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen. Die Allgemeinverfügung und die Begründung können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lindenaustraße 10 in 04600 Altenburg eingesehen werden.

Altenburg, den 07.01.2021
gez. Uwe Melzer
Landrat